

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebühren-ordnung) vom 24. November 2025

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten am 24. November 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den geltenden Verwaltungsgebührensatzung und den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren- und Grabnutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

1.	Verwaltungsgebühren	nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung; je nach Verwaltungsaufwand
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung	
2.1.1	für verstorbene Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	603,00 Euro

2.1.2	für Tod- und Fehlgeburten und verstorbene Kinder vor dem vollendeten 7. Lebensjahres	452,00 Euro
	ein Zuschlag zu 2.1.1 und 2.1.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	100 %
2.1.3	Nutzung der Lautsprecheranlage	35,00 Euro
2.2	Bestattung von Personen	Die Kosten des externen Bestattungsunternehmens sind in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.
2.3	Beisetzung von Aschen	Die Kosten des externen Bestattungsunternehmens sind in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.
2.4	Urnengrababdeckplatten (Grund- und Namensplatte mit Stellkeil)	Die Anschaffungskosten der Urnenabdeckungsplatten sind in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.
2.5	Benutzung der Leichenhalle	
2.5.1	Nutzung zur Trauerfeier	28,00 Euro
2.5.2	Nutzung der Kühlzelle für die verstorbene Person je Tag	242,00 Euro
3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Überlassung eines Reihenerdgrabs, Nutzungsrecht 25 Jahre	2.633,00 Euro
3.2	Überlassung eines Urnenreihengrabs, Nutzungsrecht 15 Jahre	806,00 Euro
3.3	Überlassung eines Urnengrabs im Rasengemeinschaftsfeld, Nutzungsdauer 15 Jahre	790,00 Euro
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	entstehende Kosten nach der geltenden Friedhofssatzung bemessen sich nach den tatsächlich anfallenden (Personal-)kosten	
4.2	Abräumen des Grabs (pauschal)	250,00 Euro
4.3	Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen bemessen sich nach den tatsächlich anfallenden (Personal-)kosten	

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.


Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Mahlstetten, den 24. November 2025


Benedikt Bugge
Bürgermeister

